



Kindergarten und Primarschule Diepflingen

Schulweg 1
4442 Diepflingen
Tel. 061 971 58 45
www.schule-diepflingen.ch

Schulärztliche Untersuchung

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die schulgesundheitlichen Untersuchungen ist das Schulgesundheitsgesetz (SGS 645) und die Verordnung dazu.

Zeitpunkt

Die schulgesundheitlichen Untersuchungen finden zu folgenden Zeitpunkten statt:

- **Bei Kindergarteneintritt:** Untersuchung erfolgt nach den Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie (SGP), 4-Jahres-Voruntersuchung.
- **5. Primarklasse:** Untersuchung durch Privatärztinnen/Privatärzte nach Empfehlung der SGP, Untersuchung durch die Schulärztinnen/Schulärzte gemäss kantonalen Vorgaben.
- **2. Sekundarklasse (8.Klasse):** Es erfolgt eine Kontrolle des Impfstatus durch die jeweils gewählten Schulärztinnen/Schulärzte. Bei Bedarf können die Schülerinnen und Schüler das Angebot einer individuellen freiwilligen Konsultation wahrnehmen.

Laufkarte

- Für jede Schülerin und jeden Schüler wird eine Laufkarte (mit Sichthülle) erstellt, auf welcher die Ärztin oder der Arzt die Durchführung der Untersuchung bestätigt.
- Die Laufkarte wird von der Schule aufbewahrt und für die betreffenden Untersuchungen an die Erziehungsberechtigten abgegeben.
- Wird die Laufkarte nach doppelter Aufforderung nicht zurückgegeben, informiert die Schule den Schulrat und den Schularzt.
- Bei einem Schulwechsel (Wohnortwechsel, Übertritt in die Sekundarschule...) wird die Laufkarte den Erziehungsberechtigten zuhänden der neuen Schule übergeben.
- Nach Ende der Schulzeit (Sekundarstufe) wird die Laufkarte an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Kosten

- Die schulärztliche Untersuchung bei Kindergarteneintritt ist Pflichtleistung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und wird von der Krankenkasse finanziert.
- In der 5. Primarklasse geht die schulärztliche Untersuchung bei der Privatärztin/dem Privatarzt zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Einige Krankenkassen übernehmen diese Leistung (abzüglich des Selbstbehaltes). Die schulärztliche Untersuchung bei der Schulärztin/dem Schularzt geht zulasten der Gemeinden.
- In der 2. Sekundarklasse werden die Kosten für das Angebot vom Kanton (VGD) getragen.

Schularzt, Wahl

- Jede Schule verfügt über mindestens 1 Schulärztin oder 1 Schularzt.
- Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag des Schulrats gewählt.
- Wählbar sind Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton oder in einem Nebenkanton.

Schularzt, Aufgaben

Die Schulärztin, der Schularzt...

- führt die schulgesundheitlichen Untersuchungen durch.
- steht der Schule für die Beratung in gesundheitlichen Fragen im Allgemeinen sowie zu einzelnen Schülerinnen und Schülern im Besonderen zur Verfügung.
- trifft beim Auftreten ansteckender Krankheiten in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt und der Schulleitung die notwendigen Massnahmen.

Schularzt, Kontaktangaben

Dr. med. Domenico Rinaldi
Poststrasse 8, 4460 Gelterkinden
Tel. 061 981 44 30
rinaldi@hin.ch